



Verein der Hundefreunde Zuffenhausen 1906 e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz:

Der am 01. April 1906 gegründete Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde Zuffenhausen 1906 e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. 1077 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband (SWHV).

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist die hundesportliche Arbeit.

Unter Mitwirkung der Hundeführer sind alle Rassen und Größen zu Schutz-, verkehrssicheren Begleit- und Fährtenhunden, sowie Hunde des Turniersports auszubilden. Die hundesportliche Arbeit ist ausgerichtet auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer/innen und unterliegt sportlichen Grundsätzen, sie beinhaltet auch die Abhaltung von Leistungsveranstaltungen entsprechend den Prüfungs- und Ausbildungsordnungen des Südwestdeutschen Hundesportverbandes (SWHV).

Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter seines Einzugsgebietes entsprechend den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Haltung und Ausbildung von Hunden in Zusammenhang stehen. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten und Altersstufen offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugendgruppe zu bieten. Der Verein fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Belange des Tierschutzes aktiv.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung/Verwendung des Reingewinns

Zum Zweck des Vereins gehört weiterhin die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern. Jede geschäftsfähige Person kann Mitglied des Vereins werden. Gewerbsmäßige Hundeabrichter und gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Die Beitrittserklärung ist beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Die Mitgliedsaufnahme erfolgt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Ableben.
- durch freiwilligen Austritt.
- durch Ausschluss bzw. Streichung.

Die freiwillige Austrittserklärung ist 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Vorstands. Das Mitglied ist vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der schriftlichen Begründung und Bekanntgabe an das betroffene Mitglied. Auf Antrag des betroffenen Mitglieds entscheidet über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Mit Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ferner dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Seit Absendung der zweiten Mahnung müssen mindestens drei Monate vergangen sein, ohne dass die Rückstände beglichen wurden, bevor der Ausschluss beschlossen werden darf.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den geschäftsführenden Vorstand und Beirat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, unterwerfen sich jedoch der Vereinssatzung und können an Vorstandssitzungen teilnehmen, ohne Stimmrecht.

§ 6 Beiträge

Jedes ordentliche Mitglied und jedes jugendliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der im I. Quartal des Geschäftsjahres zu bezahlen ist. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jeweils von der Hauptversammlung, auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands und des Beirats oder der Mitglieder festgelegt.

Bei Eintritt in den Verein sind einmalige Aufnahmegebühren zu leisten, die mit der ersten Beitragszahlung fällig werden.

Entstehen dem Verein durch Rücklastschriften Kosten, werden diese dem Mitglied belastet.

Änderungen von Adresse und/oder Bankverbindung sind dem Verein schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der Beirat,
- die Kassenprüfer/Revisoren.

§ 8 Mitgliederversammlung:

Nach Beendigung eines Geschäftsjahres findet eine Hauptversammlung statt, die im I. Quartal des folgenden Jahres abgehalten werden muss. Die Versammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin, unter Bekanntgabe einer Tagesordnung, schriftlich jedem Mitglied mitgeteilt werden. Anträge der Mitglieder müssen zwei Wochen vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Alle Abstimmungen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen sind 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig. Eine außerordentliche Versammlung kann jederzeit stattfinden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag einbringt, der einer Begründung bedarf. Zu den Vereinsversammlungen sind nur Mitglieder einzuladen, Angehörige können jedoch daran teilnehmen. Stimmberechtigt in den Haupt- und Mitgliederversammlungen sind nur Mitglieder. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft, auch kann das betroffene Mitglied an der Beratung darüber nicht teilnehmen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzenden,

dem/der 2. Vorsitzenden,

dem/der Kassierer(in),

dem/der Schriftführer(in)

und einem/einer Beisitzer(in) mit Stimmrecht.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus zwei Personen, diese sind

➤ dem/der Ersten Vorsitzenden,

➤ dem/der Zweiten Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten, gemäß § 26 BGB.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 20.000,00 sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn diesen der Vorstand zugestimmt hat.

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen mit dem geschäftsführenden Vorstand, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Sitzungen des Vorstands leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Ein Beschluss des Vorstandes kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.

Der Vorstand übt seine Arbeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er kann sich für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewähren, soweit diese Vergütung den tatsächlichen Aufwand nicht offensichtlich übersteigt. Die Erstattung von Auslagen auf Nachweis ist ebenfalls möglich. § 3 Nr. 26a EStG ermöglicht eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit steuerfrei bis zu aktuell 500 € im Jahr. Mit der Formulierung wird also ein pauschalierter Unkostenersatz auf 500 € pro Jahr begrenzt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Es sind dies

der/die 1 . Ausbildungsleiter/in,

der/die 2 . Ausbildungsleiter/in,

der/die Jugendleiter/in,

der/die Platz- und Gerätewart/in,

der/die Beisitzer/in.

Die Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Wahl eines neuen Beirates im Amt. Die Mitglieder des Beirats sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.

Der Beirat berät den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder des Beirats haben hinsichtlich der Beschlussfassung des Vorstands kein Stimmrecht.

Mindestens alle sechs Monate soll eine Sitzung mit dem Beirat stattfinden. Der Beirat muss einberufen werden, wenn ein geschäftsführendes Vorstands- oder ein Beiratsmitglied dies verlangt. Der Beirat wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen. In der Beiratssitzung hat der Vorstand über seine Tätigkeit und die Lage des Vereins Bericht zu erstatten.

§ 12 Aufgabenbereiche:

Der/die **Schriftführer/in** hat von jeder Sitzung und Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm/ihr und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Außerdem obliegt ihm/ihr die Erledigung des Schriftwechsels nach Angabe des/der 1. Vorsitzenden.

Der /die **Kassier/in** verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Unvorhergesehene oder größere Ausgaben müssen durch den Vorstand genehmigt werden.

Die Hauptversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei **Kassenprüfer/innen(Revisoren)**. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen alle zwei Jahre gewählt werden. Die Kasse ist einmal im Jahr vor der Hauptversammlung zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen müssen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse der Hauptversammlung die Entlastung des Kassiers empfehlen.

Der/die **1. Ausbildungsleiter/in** ist verantwortlicher(e) Leiter/in der hundesportlichen Arbeit des Vereins. Der/die **2. Ausbildungsleiter/in** unterstützt ihn/sie bei den Aufgaben. Zur Mithilfe bei dieser Tätigkeit sind ihnen aus dem Kreis der Mitglieder geeignete Helfer/innen für den allgemeinen Ausbildungsbetrieb beizustellen. Die Helfer/innen können zu den Sitzungen des Beirats beratend hinzugezogen werden. Die Ausbildungsleitung ist verpflichtet, die Arbeit mit Hundesportlern/innen und Hunden entsprechend den vom Südwestdeutschen Hundesportverband (SWHV) herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und die vom Südwestdeutschen Hundesportverband (SWHV) und der Kreisgruppe veranstalteten Fortbildungskurse zu besuchen. Für jede(n) Hundeführer/in und Hund ist eine der Eignung entsprechende Prüfung anzustreben.

Die Aufgabenbereiche des/der **Jugendleiter/in** ergeben sich aus den Richtlinien des Südwestdeutschen Hundesportverbands (SWHV).

Die **Beisitzer/innen** haben beratende Funktion in allen Vereinsangelegenheiten.

Der/die **Platz- und Gerätewart/in** ist verantwortlich für die Ausbildungs- und Arbeitsgeräte, ebenso für Reparaturen, für die jährliche Desinfektion der Hundeboxen, sowie die Instandhaltung der Rasen- und sonstiger Vereinsanlagen.

§ 13 Pflichten der Kursteilnehmer

Kursteilnehmer/innen sind verpflichtet, die Anordnungen der Ausbildungsleitung zu befolgen. Über den Stand der Ausbildung und die Prüfungsreife entscheidet der/die Ausbildungsleiter/in. Die anfallenden Kosten für die Ausbildung sind bei Beginn des Kurses zu entrichten und werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

Jede/r Hundebesitzer/in und Kursteilnehmer/in haftet für die Schäden seines Hundes selbst und muss deshalb eine Hundehaftpflichtversicherung abschließen. Eine Tollwutschutzimpfung wird verlangt und ist durch den Impfpass zu belegen.

Kursteilnehmer/innen müssen nicht Vereinsmitglieder sein; anerkennen jedoch die Vereinssatzung inklusive Platzordnung. Diese liegen im Vereinsheim zur Einsichtnahme aus.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall:

Die Auflösung des Vereins erfolgt mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Hauptversammlung. Im Falle einer Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu je 1/3 dem „Tierschutzverein Stuttgart und Umgebung e.V.“, dem „Deutschen Tierschutzbund e.V.“ und der „Stiftung Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen, Stuttgart“, oder deren Nachfolgeorganisationen zu. Diese haben die Zuwendungen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Stuttgart den 27. April 2012

Die am 27. April 2012 von der Hauptversammlung des Vereins angenommene Satzung wurde in der Hauptversammlung überarbeitet und in der vorliegenden Fassung mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

Die Geschäftsführung